

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen nach dem Programm
„Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWiN)“**

Erl. d. MW. v. 19. 11. 2007 — 14-46105/6700/1200 —

— VORIS 82300 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) integrierte Projekte zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur für den Mittelstand und zur beruflichen Weiterbildung einzelner Beschäftigter aus Kleinunternehmen,

kleinen und mittleren Unternehmen in Niedersachsen (im Folgenden: KMU).

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12) sowie
- Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. EG Nr. L 10 S. 20), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — im Folgenden RWB —“).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur für den Mittelstand

Zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur in Niedersachsen fördert das Land Niedersachsen die Einrichtung von Regionalen Anlaufstellen (im Folgenden: RAS) für individuelle Weiterbildung. Aufgabe der RAS ist es, in einem integrierten Konzept, die berufliche Weiterbildung von einzelnen Beschäftigten aus KMU mit Betriebssitz in Niedersachsen zu unterstützen.

Dazu gehört u. a.

- niedersächsische KMU in Weiterbildungsfragen im Zusammenhang mit einer ESF-Förderung zu beraten,
- ein regionales Netzwerk mit geeigneten Weiterbildungseinrichtungen aufzubauen und zu pflegen,
- Anträge von KMU auf Fördermittel für Weiterbildungsmaßnahmen von einzelnen Beschäftigten entgegenzunehmen, im Rahmen der Antragsprüfung sicherzustellen, dass die beantragte Weiterbildung zur Bewältigung des Strukturwandels beiträgt, die Auszahlung der Fördermittel für die Individualförderung an die niedersächsischen KMU durchzuführen, die Teilabrechnungen der einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen zusammenzufassen und gegenüber der Bewilligungsstelle abzurechnen.

2.2 Förderung der Weiterbildung einzelner Beschäftigter von KMU

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von

- Beschäftigten von niedersächsischen KMU sowie von
- Betriebsinhabern von Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten.

Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und

mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen sich auf die Vermittlung von beruflicher

- Fachkompetenz oder
- Sozialkompetenz oder
- Methodenkompetenz beziehen.

Die Weiterbildungsmaßnahmen sind von niedersächsischen KMU bei den RAS zu beantragen und müssen sich auf einzelne Personen beziehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in Nummer 2.1 genannten RAS. Träger der RAS sind im Regelfall die niedersächsischen Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern. Im Ausnahmefall kann die Trägerschaft nach Zustimmung des MW auch von anderen geeigneten Einrichtungen übernommen werden. Die RAS sind als Erstempfänger berechtigt, die Zuwendung im Rahmen der Nummer 12 der VV zu § 44 LHO an KMU entsprechend Nummer 2.1 dritter Spiegelstrich in privatrechtlicher Form weiterzuleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Anforderungen an die RAS

Bei der Antragstellung ist von den RAS nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,
- ein integriertes Gesamtkonzept,
- die Berücksichtigung der Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit),
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Diese qualitativen Anforderungen beziehen sich gleichermaßen auf folgende Bestandteile des Antrags:

4.1.1 Beratungskonzept

Ziel der Beratung ist die Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung in KMU durch Erhöhung der Akzeptanz und Motivation für Weiterbildungsmaßnahmen gerade auch in Unternehmen, die bislang unterdurchschnittlich weitergebildet haben. Das Beratungskonzept gibt Auskunft u. a. über Umfang und Dauer, Inhalte und Methoden der Weiterbildungsberatung durch die RAS. Es erläutert die angewendeten Verfahren zur Qualitätssicherung in der Beratung.

4.1.2 Netzwerkkonzept

Ziel des Netzwerkes ist die Stärkung von bedarfsgerechten und regional verfügbaren Weiterbildungsangeboten sowie die Erhöhung der Transparenz am Weiterbildungsmarkt. Das Netzwerkkonzept gibt Auskunft u. a. über die Partner des regionalen Netzwerkes für individuelle Weiterbildung. Es erläutert die Kriterien für die Auswahl der Partner sowie die Formen der Zusammenarbeit. Die Verzahnung des Netzwerkkonzeptes mit der Beratung ist nachzuweisen.

4.1.3 Administrationskonzept

Ziel der Administration ist es, niedersächsischen KMU ein schlankes und bedarfsgerechtes Antrags-, Genehmigungs- und Abwicklungsverfahren zu bieten. Das vorzulegende Administrationskonzept gibt Auskunft u. a. über Prüfpfade, Bewertungsverfahren, Verfahrensabläufe sowie Dokumentations- und Auswertungssysteme.

4.1.4 Weiterbildungskonzept

Ziel der individuellen Weiterbildung ist die Anpassung der Qualifikation von Beschäftigten in niedersächsischen KMU an den Strukturwandel. Das Weiterbildungskonzept gibt Auskunft u. a. über die geplanten

ten Qualifizierungsschwerpunkte, ihre Bedeutung für den Strukturwandel, Zielgruppen, Zielbetriebe und die Auswahlkriterien. Die Verzahnung des Weiterbildungskonzepts mit dem Beratungskonzept ist nachzuweisen.

4.2 Anforderungen an die individuellen Weiterbildungen

4.2.1 Die Maßnahmen müssen überbetrieblich ausgerichtet sein und allgemein am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen vermitteln.

4.2.2 Betriebsspezifische Maßnahmen sind ausgeschlossen.

4.2.3 Die Dauer einer individuellen Weiterbildung soll im Regelfall 30 Zeitstunden nicht überschreiten. Diese können auch in Modulen abgeleistet werden. Die Maßnahme sollte mit einem am Arbeitsmarkt anerkannten Zertifikat über die erworbenen Qualifikationen und die Dauer abschließen.

4.2.4 Die Weiterbildungen müssen den betrieblichen Strukturwandel unterstützen. Dazu gehören z. B. berufliche Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung der

- Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen,
- Erschließung neuer Märkte,
- technologischen oder arbeitsorganisatorischen Innovation (z. B. neue Medien),
- Internationalisierung,
- betrieblichen Personalentwicklung.

4.2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen,

- die überwiegend Produktschulungen enthalten,
- die überwiegend der Einweisung in einfache Maschinen- oder Anlagenbenutzung dienen,
- die Fahrerlaubnisse vermitteln,
- die Sachkundenachweise für gesetzlich vorgeschriebene Funktionen beinhalten, sofern es sich nicht um Erstschulungen zur Geschäftsfelderweiterung oder zum Ausbau der Kunden- und Dienstleistungsorientierung handelt,
- für Personen, die einen Anspruch auf BAföG oder AFBG haben,
- die der ausschließlichen Vermittlung von Grundkenntnissen (insbesondere im EDV-Bereich) dienen,
- die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind,
- für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes,
- für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF) erfolgt und
- die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder durch die Bundesagentur für Arbeit bezuschusst werden. Diese Programme bzw. Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.2.6 Maximal ein Drittel des Weiterbildungsbudgets der RAS kann diese im Bewilligungszeitraum in eigenen, angeschlossenen oder verbundenen Weiterbildungseinrichtungen durchführen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höchstgrenzen der Förderung

5.2.1 Die Förderung nach Nummern 2.1. darf einen ESF-Fördersatz von 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für RAS mit Sitz im Zielgebiet Konvergenz und 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für RAS mit Sitz im Zielgebiet RWB nicht überschreiten. Der Zuschuss aus Landesmitteln beträgt höchstens 12,5 v. H. der zuwendungsfähigen

Ausgaben der RAS zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur (siehe Nummer 5.4.1) für RAS mit Sitz im Zielgebiet Konvergenz und höchstens 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der RAS zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur (siehe Nummer 5.4.1) für RAS mit Sitz im Zielgebiet RWB.

5.2.2 Die ESF-Förderung nach Nummer 2.2. ist begrenzt auf die reinen Qualifizierungskosten (Gesamtkosten der Weiterbildungsmaßnahme abzüglich der anrechenbaren Freistellungskosten gemäß Nummer 5.6.1). Der ESF-Fördersatz beträgt maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Beschäftigte und Betriebsinhaber, deren KMU den Betriebsitz im Zielgebiet RWB hat und maximal 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Beschäftigte und Betriebsinhaber, deren KMU den Betriebsitz im Zielgebiet Konvergenz hat. In Niedersachsen darf die Intensität von Beihilfen für Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen i. S. des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 bei KMU 70 v. H. der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

5.3 Dauer der Förderung

Die Förderung einer RAS ist zunächst auf drei Jahre beschränkt.

5.4 Zuwendungsfähigkeit

5.4.1 Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben der RAS zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur

- Personalkosten,
- Ausgaben für Verbrauchsgüter und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände und
- indirekte Ausgaben.

5.4.2 Für die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen der Weiterbildungsträger sind die reinen Qualifizierungskosten sowie die Personalkosten für die Ausbildungsteilnehmer (Freistellungskosten) zuwendungsfähig. Hierbei sind nur die tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug aller produktiven Stunden oder deren Äquivalent zu berücksichtigen.

5.5 Bemessungsgrenzen

Förderfähig sind:

- Ausgaben der RAS zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur in Höhe von maximal 6 EUR pro Teilnehmerstunde, davon 4 EUR für die Beratungsleistung und 2 EUR für die übrigen Ausgaben, für RAS im Zielgebiet Konvergenz und in Höhe von maximal 5 EUR pro Teilnehmerstunde, davon 3 EUR für die Beratungsleistung und 2 EUR für die übrigen Ausgaben, für RAS im Zielgebiet RWB. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen hiervon Ausnahmen zulassen. Im Finanzierungsplan ist die Aufteilung in Beratung (Nummern 1.1 bis 1.3 des Finanzierungsplans) und übrige Ausgaben (Nummern 3 und 4 des Finanzierungsplans) durch die RAS getrennt nachzuweisen.
- die reinen Qualifizierungskosten für individuelle Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten aus niedersächsischen KMU bis zur Höhe von 20 EUR pro Teilnehmer und Zeitstunde.

5.6 Private Kofinanzierung

5.6.1 Die private Kofinanzierung erfolgt über einen Direktbeitrag der Unternehmen. Alternativ kann die Kofinanzierung durch die während der Dauer der Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezahlten Löhne und Gehälter (Freistellungskosten) maximal bis zur Höhe der reinen Qualifizierungskosten erfolgen. Diese sind anhand von Belegen (Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen) nachzuweisen.

Sofern Betriebsinhaber an den Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungskosten nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

5.6.2 Auch wenn Freistellungskosten geltend gemacht werden, ist in jedem Fall ein finanzieller Direktbeitrag der betreffenden Unternehmen zu leisten. Dieser soll in seiner Summe mindestens 10 v. H. der reinen Qualifizierungskosten betragen.

5.6.3 Sofern mehrere Teilnehmer aus ein und demselben Betrieb qualifiziert werden, sind für diese die Fördermittel jeweils einzeln zu beantragen und abzurechnen.

5.7 Die ESF-Förderung ist im Zielgebiet RWB auf maximal 2 000 EUR je Unternehmen und im Zielgebiet Konvergenz auf maximal 3 000 EUR je Unternehmen bezogen auf die reinen Qualifizierungskosten innerhalb eines Haushaltsjahres begrenzt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel für die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.4.1 erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten usw.) mindestens jedoch 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.5 Vordrucke

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.